

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 23 | Heft Nr. 95 | September 2025

Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	3
<i>Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung</i>	8
<i>Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“</i>	11
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Applied Materials Science“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	20
<i>Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung</i>	25
<i>Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Applied Materials Science“</i>	28
Impressum	35

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 13. August 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezi-

fischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 10. September 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13. August 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Masterarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsbestimmungen
§ 10 Wahlpflichtmodule, Spezialisierungsrichtungen	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung	Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Praktikumsordnung entfällt	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs SciTec (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester

eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrenssatzung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Für die ordnungsgemäße Bewältigung des Studienablaufes sind Kenntnisse der deutschen Sprache wünschenswert. Hinsichtlich der englischen Sprache gilt § 3 Abs. 2 b) der Anlage 1 entsprechend.
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist die Befähigung zur eigenverantwortlichen Konzipierung und Entwicklung wissenschaftlicher Geräte und zur Leitung und Koordination von Entwicklungs- und Forschungsprojekten. Zum Erlangen der dafür notwendigen naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Kompetenzen werden das Verständnis der physikalischen Prinzipien, von Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sowie Kenntnisse der neuesten technologischen Verfahren und Materialien vermittelt.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine forschungsbasierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein Präsenzstudium.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.

- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (6) Das 4. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (7) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet kein Praxismodul. Die Praktikumsordnung (Anlage 2) entfällt.

§ 9 Unterrichtssprache

Unterrichtssprache ist Englisch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule, Spezialisierungsrichtungen

- (1) Anlage 3 enthält drei nicht-technische Wahlpflichtmodulbereiche. Die Studierenden können aus den in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Werden nicht alle in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so hat die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben. Über Anlage 3 hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden, die von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben sind. Die ausgewählten Module müssen in der Summe mindestens 18 ECTS-Punkte umfassen.

- (2) Studierende, die keine Kenntnisse der deutschen Sprache in einer Niveaustufe C1 nachweisen können, müssen als „Nichttechnische Wahlpflichtmodule I, II und III“ die Module „Deutsch als Fremdsprache I, II und III“ belegen. Für alle anderen Studierenden stehen diese Module nicht zur Verfügung.
 - (3) Im 2. und 3. Semester werden drei Spezialisierungsrichtungen mit einem Umfang von jeweils 18 ECTS-Punkten angeboten, von denen die bzw. der Studierende eine Spezialisierungsrichtung belegen muss. Die bzw. der Studierende kann aus den Spezialisierungsrichtungen wählen. Für jede Spezialisierungsrichtung sind Module gemäß Anlage 3 festgelegt. Die Spezialisierungsrichtung „Design of Precision Instruments“ ist für Absolventeninnen und Absolventen der Fachrichtungen Feinwerktechnik, Maschinenbau, Mechatronik und vergleichbare Studiengänge vorgesehen. Die Spezialisierungsrichtung „Materials and Processes“ ist für Absolventeninnen und Absolventen der Fachrichtungen Mikrotechnologie, Physikalische Technik, Physik, Elektrotechnik, Elektronik und vergleichbare Studiengänge vorgesehen. Die Spezialisierungsrichtung „Applied Optics and Photonics“ ist für Absolventeninnen und Absolventen der Fachrichtungen Optik, Photonik, Physik, Elektrotechnik, Elektronik und vergleichbare Studiengänge vorgesehen.
 - (4) Für Spezialisierungsrichtungen und Wahlpflichtmodule kann durch den Fachbereichsrat eine maximale Teilnehmeranzahl festgelegt werden.
- Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
 - (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
 - (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren. Das Verfahren ist zwischen dem Fachbereich und dem Prüfungsamt abzustimmen. Eine Anmeldung zu alternativen Prüfungsleistungen ist auch in Semestern zulässig, in denen keine zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, wenn die alternative Prüfungsleistung durch die prüfende Person angeboten wird.
 - (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden. Das Verfahren ist zwischen dem Fachbereich und dem Prüfungsamt abzustimmen.
 - (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden in jedem Prüfungszeitraum angeboten. Nicht bestandene alternative Prüfungsleistungen müssen in dem Semester wiederholt werden, in welchem die betreffende Lehrveranstaltung wieder regulär stattfindet; eine frühere Wiederholung ist zulässig.
 - (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt sechs Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

entfällt

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen

- Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind bei der Studienfachberaterin oder beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
 - (3) Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden eine betreuende Person. Die betreuende Person ist prüfende Person.
 - (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal drei Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von mindestens 30 und maximal 80 Seiten haben.
 - (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung in festgebundener Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusätzlich ist die Abschlussarbeit in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat in digitaler Form abzugeben.
 - (6) Der Bewertung können insbesondere nachfolgende Kriterien zugrunde liegen:
 - a. Arbeitsintensität,
 - b. Eigeninitiative,
 - c. Einbeziehung zugänglicher Literatur,
 - d. experimentelle Fähigkeiten,
 - e. Gliederung, Sprache und Ausdruck,
 - f. Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
 - g. Kreativität, Ideen und Originalität,
 - h. Logik und Systematik,
 - i. Objektivität und Beweiskraft,
 - j. Praxisbezogenheit und Nutzen,
 - k. Umfang und eigener Ergebnisanteil,
 - l. Vollständigkeit,
 - m. wirtschaftliches Denken.
 - (7) Bewertet eine prüfende Person die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, so ist die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person durch den Prüfungsausschuss zwingend vorzunehmen. Bewertet die zusätzliche prüfende Person die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, so wird die Masterarbeit als „nicht bestanden“ gewertet. Bewertet die zusätzliche prüfende Person die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“, so ergibt sich die Bewertung bzw. Benotung der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen der prüfenden Personen, jedoch mindestens mit der Note „ausreichend“. Die Note endet ohne Auf- oder Abrundung nach der ersten Kommastelle. Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab und kann keine Einigung zwischen den prüfenden Personen erzielt werden, können die prüfenden Personen die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person einfordern. Die Bestellung der zusätzlichen prüfenden Person erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
 - (8) Beim Auftreten formaler Mängel in der Masterarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird die zu prüfende Person beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Das Kolloquium muss mit mindestens „ausreichend“ benotet sein.

- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 der RPO

Jena, den 12.08.2025

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

wie folgt: aus den einzelnen Modulnoten (nach ECTS-Punkten gewichtet) mit insgesamt 70 %, der Note der Masterarbeit mit 25 % und der Note des Kolloquiums mit 5 %. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 29 Abs. 3 der RPO entsprechend.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studienganges vom 16. Juli 2021 (VBl. Nr. 75, S. 205) bis zum Sommersemester 2029 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2029 treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 13.08.2025

in Vertretung Prof. Dr. Kristin Mitte
Präsident/in

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec (Eignungsverfahrensordnung)

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in den Masterstudiengängen des Fachbereichs SciTec der Hochschule erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Eine Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsverfahrens zuständig. Der Auswahlkommission gehören drei für die Fachrichtung kompetente Professorinnen bzw. Professoren an, die vom Prüfungsausschuss durch Beschluss bestimmt werden.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Studiengang sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Ein Bachelorabschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, dessen Curriculum die fachlichen Eingangsvoraussetzungen für den Studiengang abdeckt. Dies sind insbesondere Abschlüsse in den Fachrichtungen Feinwerktechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Mikrotechnologie, Physikalische Technik, Physik, Elektrotechnik, Elektronik, Optik, Photonik und vergleichbare Studiengänge.
- b. Gute Englischkenntnisse, die in der Regel entweder durch einen TOEFL- oder IELTS-Test nachgewiesen werden oder in Ausnahmefällen durch den Nachweis, dass das Bachelorstudium in englischer Sprache absolviert wurde. Der TOEFL-Test muss mit mindestens 550 Punkten in der „paperbased version“, 213 Punkten in der „computer based version“ oder 79 Punkten in der „internet based version“ und der IELTS-Test mit einem „overall band score“ von 6.0 erbracht sein. Der Zeitpunkt des Tests soll nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses, der Passgenauigkeit des absolvierten Bachelorstudiums und ggf. Forschungsarbeit. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er mindestens 55 der 110 möglichen Punkte erreicht. In das Berechnungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

- a. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses mit einem Gesamtprädikat von 3,0 und besser entsprechend folgender Berechnung:

$$\text{Punktezahl} = (4 - \text{Abschlussnote}) \cdot 15 \text{ Punkte}$$
 Für Abschlussnoten mit einem Gesamtprädikat schlechter als 3,0 werden keine Punkte vergeben.
- b. Bewertung der Qualität und Passgenauigkeit des absolvierten Hochschulstudiums mit maximal 50 Punkten.
- c. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber besondere wissenschaftliche Leistungen erzielt, nachgewiesen durch Forschungsarbeit auf einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet, können diese auf Basis der Qualität mit bis zu 15 zusätzlichen Punkten bewertet werden.

In Ausnahmefällen kann die Auswahlkommission Studierende auch abweichend von den oben genannten Bewertungskriterien auf Basis eines ergänzenden mündlichen Gesprächs von ca. 15 Minuten Dauer zum Studium zulassen, wenn sie nach individueller Bewertung der Bewerbungsunterlagen zu dem Ergebnis gelangt, dass das erforderliche Vorbildungsniveau gegeben ist.

§ 5 Täuschung, Auflagen

- (1) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.
- (2) Die Auswahlkommission kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Auflagen für die Erfüllung der Zulassungskriterien zum Masterstudium erteilen.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist ab Bekanntgabe nach Absatz 1 ein Jahr gültig.
- (3) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 1 nach Bekanntgabe ihrer bzw. seiner Eignung bzw. der Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

Anlage 2: Praktikumsordnung

Die Praktikumsordnung entfällt, da kein Praxismodul vorhanden.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Scientific Instrumentation**1. Semester:**

Modulnummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.292	Angewandte Mechanik und Mechanische Konstruktion (Applied Mechanics and Mechanical Design)	4	0	0	1	englisch	—	—	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	6	—	—
ST.2.293	Werkstoffe für wissenschaftliche Geräte (Materials for Scientific Instruments)	3	0	0	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100%	—	3	—	—
ST.2.294	Einführung Elektronik und Mikrosystemtechnik (Introduction to Electronics and Microsystems Engineering)	4	0	2	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100%	—	6	—	—
ST.2.295	Einführung Optik (Introduction to Optics)	2	0	0	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100%	—	3	—	—
ST.2.296	Einführung Lasertechnik (Introduction to Laser Technologies)	2	0	1	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100%	—	3	—	—
GW.2.407	Einführung in das wissenschaftliche Rechnen (Introduction to Scientific Computing)	2	0	1	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100%	—	3	—	—
—	Nicht-technischer Wahlpflichtmodulbereich I (Non-technical Required elective module I)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—

Nicht-technischer Wahlpflichtmodulbereich I im 1. Semester:

Modul- nummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.2.181	Deutsch als Fremdsprache I (German as a Foreign Language I)	0	0	6	0	deutsch	—	—	AP	100 %	—	—	6	—
BW.2.913	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre (Special Topics of Business Administration)	0	2	0	0	deutsch/ englisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—
GW.2.185	Wirtschaftsenglisch (Business English)	0	0	3	0	englisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—
GW.2.179	Weitere Fremdsprache (Further Foreign Language)	0	0	3	0	franzö- sisch, portugie- sisch, russisch, spanisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—

2. Semester:

Modul- nummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
—	Spezialisierung I (Specialisation I)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—
ST.2.504	Soft Skills und Interkulturelles Training (Soft Skills and Intercultural Training)	0	2	0	0	deutsch/ englisch	—	—	—	—	SL	3	—	—
GW.2.408	Einführung in Programmierung und Data Science (Introduction to Programming and Data Science)	2	0	1	0	englisch	—	—	SP 90 min. AP	70 % 30 %	Bestehen der Teilprüfungen	3	—	—
—	Nicht-technischer Wahlpflichtmodulbereich II (Non-technical Required elective module II)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—

Spezialisierungsrichtung „Konstruieren von Präzisionsgeräten“ / „Design of Precision Instruments“ im 2. Semester:

Modul- nummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.201	Vertiefende 3D-Konstruktion (Advanced 3D-Design)	2	0	0	2	englisch	—	—	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—
ST.2.204	Präzisionsgerätetechnik (Precision Instrumentation)	4	0	0	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	—	—	6	—
ST.2.266	Modellbildung und Simulation (Modelling and Simulation)	2	1	0	1	englisch	—	—	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—

Spezialisierungsrichtung „Materialien und Prozesse“ / „Materials and Processes“ im 2. Semester:

Modulnummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.290	Materialien für Sensorik und Elektronik I (Materials for Sensors and Electronics I)	4	0	0	1	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—
ST.2.277	Fortgeschrittene Werkstoffcharakterisierung (Advanced Material Characterisation)	2	0	1	1	englisch	—	—	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—
ST.2.289	Prozesse für die Mikro- und Nanotechnologie (Processes for Micro- and Nanotechnology)	3	0	0	1	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—

Spezialisierungsrichtung „Angewandte Optik und Photonik“ / „Applied Optics and Photonics“ 2. Semester:

Modulnummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.297	Optische Geräte (Optical Instruments)	1	0	0	1	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	3	—
ST.2.298	Mikrooptik (Microoptics)	2	0	0	0	englisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—
ST.2.299	Angewandte Lasertechnik (Applied Laser Technologies)	2	0	2	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—
GW.2.409	Wissenschaftliches Rechnen für die Optik (Scientific Computing for Optics)	2	0	0	2	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—

Nicht-technischer Wahlpflichtmodulbereich II im 2. Semester:

Modulnummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.2.182	Deutsch als Fremdsprache II (German as a Foreign Language II)	0	0	6	0	deutsch	—	—	AP	100 %	—	—	6	—
BW.2.914	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre (Special Topics of Business Administration)	0	2	0	0	deutsch/ englisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—
GW.2.184	Fachenglisch (English for Specific Purposes)	0	0	3	0	englisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—
GW.2.179	Weitere Fremdsprache (Further Foreign Language)	0	0	3	0	franzö- sisch, portugie- sisch, russisch, spanisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—

3. Semester:

Modul- nummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
—	Spezialisierung II (Specialisation II)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—
ST.2.245	Qualitätsmanagement (Quality Management)	3	0	0	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	—	3	—	—
ST.2.246	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren (Scientific Writing and Presentation)	1	2	0	0	englisch	—	—	—	—	SL	3	—	—
—	Nicht-technischer Wahlpflichtmodulbereich III (Non-technical Required elective module III)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—

Spezialisierungsrichtung „Konstruieren von Präzisionsgeräten“ / „Design of Precision Instruments“ im 3. Semester:

Modul- nummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.301	Konstruktion von Messgeräten (Design of Instrumentation Devices)	2	0	0	3	englisch	—	—	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—
ST.2.302	Moderne Fertigungstechnologien (Advanced Manufacturing Technologies)	2	0	0	2	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—
ST.2.303	Optimierung technischer Systeme (Optimisation in Engineering)	2	1	0	1	englisch	—	—	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—

Spezialisierungsrichtung Materialien und Prozesse / „Materials and Processes“ im 3. Semester:

Modul-nummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.291	Materialien für Sensorik und Elektronik II (Materials for Sensors and Electronics II)	3	0	1	0	englisch	—	—	AP	100 %	—	—	6	—
ST.2.278	Computergestützte Materialwissenschaft (Computational Material Sciences)	3	0	1	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	—	—	6	—
ST.2.304	Nanomaterialien (Nanomaterials)	2	0	0	1	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	3	—
ST.2.305	Systemintegration sowie Aufbau- und Verbindungstechnik (System Integration and Packaging Technologies)	2	0	1	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	—	—	3	—

Spezialisierungsrichtung „Angewandte Optik und Photonik“ / „Applied Optics and Photonics“ im 3. Semester:

Modul-nummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.306	Entwurf und Gestaltung optomechanischer Systeme (Optomechanical Systems Design)	2	0	1	1	englisch	—	—	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—
ST.2.307	Optoelektronik und Quantentechnologien (Optoelectronics and Quantum Technologies)	4	0	1	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	—	—	6	—
GW.2.410	Bildverarbeitung und Künstliche Intelligenz (Image Processing and Artificial Intelligence)	3	0	0	2	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—

Nicht-technischer Wahlpflichtmodulbereich III im 3. Semester:

Modulnummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.2.183	Deutsch als Fremdsprache III (German as a Foreign Language III)	0	0	6	0	deutsch	—	—	AP	100 %	—	—	6	—
BW.2.913	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre (Special Topics of Business Administration)	0	2	0	0	deutsch/ englisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—
BW.2.915	Projektmanagement (Project Management)	0	2	0	0	deutsch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—
GW.2.179	Weitere Fremdsprache (Further Foreign Language)	0	0	3	0	franzö- sisch, portugie- sisch, russisch, spanisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—

4. Semester:

Modul-nummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.712	Masterarbeit (Master Thesis)	—	—	—	—	deutsch/ englisch	siehe § 15 Abs. 1	—	siehe § 15	100 %	—	27	—	—
ST.2.804	Kolloquium (Colloquium)	—	—	—	—	deutsch/ englisch	siehe § 16 Abs. 2	—	siehe § 16	100 %	—	3	—	—

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung

SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

* Bei mehrsemestrigen Modulen dokumentieren aufgeschlüsselte ECTS-Punkte eines Studienhalbjahres den zu erbringenden Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium im Modulanteil. Die ECTS-Punkte eines mehrsemestrigen Moduls werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung ausschließlich komplett erworben.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Applied Materials Science“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 13. August 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspe-

zifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Applied Materials Science“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 10. September 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13. August 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 8 Praktika
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anrechnung von außerhochschulischen

- Leistungen
- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung
- § 18 Akademischer Grad
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung
Anlage 2: Praktikumsordnung entfällt

- Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Applied Materials Science“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs SciTec (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester

eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrenssatzung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Für die ordnungsgemäße Bewältigung des Studienablaufes sind Kenntnisse der deutschen Sprache wünschenswert. Hinsichtlich der englischen Sprache gilt § 3 Abs. 2 b) der Anlage 1 entsprechend.
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist, Studierende zu hochqualifizierten Fachkräften in der Entwicklung, Analyse und Anwendung von Materialien auszubilden. Ein Schwerpunkt liegt auf der interdisziplinären Zusammenarbeit und der Fähigkeit, komplexe technische Probleme zu lösen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen neben einem hohen Maß an Fach- und Methodenkompetenz auch über große Selbst- und Sozialkompetenz und sind somit in der Lage, werkstoffspezifische und interdisziplinäre Ingenieurs- und Entwicklungstätigkeiten erfolgreich durchzuführen.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsbasierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein Präsenzstudien- gang.

- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (6) Das 4. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (7) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet kein Praxismodul. Die Praktikumsordnung (Anlage 2) entfällt.

§ 9 Unterrichtssprache

Unterrichtssprache ist englisch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Anlage 3 enthält fünf Wahlpflichtmodulbereiche, bestehend aus zwei nicht-technischen und drei technischen Wahlpflichtmodulbereichen. Die Studierenden können aus den in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Werden nicht alle in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so hat die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben. Über Anlage 3 hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden, die von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen

Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben sind. Die ausgewählten Module müssen in der Summe mindestens 30 ECTS-Punkte umfassen.

- (2) Studierende, die keine Kenntnisse der deutschen Sprache in einer Niveaustufe C1 nachweisen können, müssen als „Nichttechnische Wahlpflichtmodule I und II“ sowie „Wahlpflichtmodul III“ die Module „Deutsch als Fremdsprache I, II und III“ belegen. Für alle anderen Studierenden stehen diese Module nicht zur Verfügung.
- (3) Für Wahlpflichtmodule kann durch den Fachbereichsrat eine maximale Teilnehmeranzahl festgelegt werden.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt sechs Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren. Das Verfahren ist zwischen dem Fachbereich und dem Prüfungsamt abzustimmen. Eine Anmeldung zu alternativen Prüfungsleistungen ist auch in Semestern zulässig, in denen keine zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, wenn die alternative Prüfungsleistung durch die prüfende Person angeboten wird.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne

Angabe von Gründen abmelden. Das Verfahren ist zwischen dem Fachbereich und dem Prüfungsamt abzustimmen.

- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden in jedem Prüfungszeitraum angeboten. Nicht bestandene alternative Prüfungsleistungen müssen in dem Semester wiederholt werden, in welchem die betreffende Lehrveranstaltung wieder regulär stattfindet; eine frühere Wiederholung ist zulässig.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

entfällt

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind bei der Studienfachberaterin oder beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden eine betreuende Person. Die betreuende Person ist prüfende Person.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal drei Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von mindestens 30 und maximal 80 Seiten haben.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung in festgebundener Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusätzlich ist die Abschlussarbeit in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat in digitaler Form abzugeben.
- (6) Der Bewertung können insbesondere nachfolgende Kriterien zugrunde liegen:
 - a. Arbeitsintensität,
 - b. Eigeninitiative,
 - c. Einbeziehung zugänglicher Literatur,
 - d. experimentelle Fähigkeiten,
 - e. Gliederung, Sprache und Ausdruck,
 - f. Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
 - g. Kreativität, Ideen und Originalität,
 - h. Logik und Systematik,
 - i. Objektivität und Beweiskraft,
 - j. Praxisbezogenheit und Nutzen,
 - k. Umfang und eigener Ergebnisanteil,
 - l. Vollständigkeit,
 - m. wirtschaftliches Denken.
- (7) Bewertet eine prüfende Person die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, so ist die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person durch den Prüfungsausschuss zwingend vorzunehmen. Bewertet die zusätzliche prüfende Person die Masterarbeit mit „nicht bestanden“, so wird die Masterarbeit als „nicht bestanden“ gewertet. Bewertet die zusätzliche prüfende Person die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“, so ergibt sich die Bewertung bzw. Benotung der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen der prüfenden Personen, jedoch mindestens mit der Note „ausreichend“. Die Note endet ohne Auf- oder Abrundung nach der ersten Komma-stelle. Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab und kann keine Einigung zwischen den prüfenden Personen erzielt werden, können die prüfenden Personen die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person einfordern. Die Bestellung der zusätzlichen prüfenden Person erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (8) Beim Auftreten formaler Mängel in der Masterarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird die zu prüfende Person beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Das Kolloquium muss mit mindestens „ausreichend“ benotet sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 der RPO wie folgt: aus den einzelnen Modulnoten (nach ECTS-Punkten gewichtet) mit insgesamt 70 %, der Note der Masterarbeit mit 25 % und der Note des Kolloquiums mit 5 %. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 29 Abs. 3 der RPO entsprechend.

Jena, den 12.08.2025

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Engineering“, Kurzbezeichnung „M. Eng.“.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studienganges vom 16. Juli 2021 (VBl. Nr. 75, S. 236) bis zum Sommersemester 2029 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2029 treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 13.08.2025

in Vertretung Prof. Dr. Kristin Mitte
Präsident/in

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec (Eignungsverfahrensordnung)

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in den Masterstudiengängen des Fachbereichs SciTec der Hochschule erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Eine Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsverfahrens zuständig. Der Auswahlkommission gehören drei für die Fachrichtung kompetente Professorinnen bzw. Professoren an, die vom Prüfungsausschuss durch Beschluss bestimmt werden.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Studiengang sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Ein Bachelorabschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in Materialwissenschaften/Werkstofftechnik oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, dessen Curriculum die fachlichen Eingangsvoraussetzungen für den Studiengang abdeckt. Dies sind insbesondere Abschlüsse in den Fachrichtungen Chemie, Mineralogie, Physik, Physikalische Technik und vergleichbare Studiengänge.
- b. Gute Englischkenntnisse, die in der Regel entweder durch einen TOEFL- oder IELTS-Test nachgewiesen werden oder in Ausnahmefällen durch den Nachweis, dass das Bachelorstudium in englischer Sprache absolviert wurde. Der TOEFL-Test muss mit mindestens 550 Punkten in der „paperbased version“, 213 Punkten in der „computer based version“ oder 79 Punkten in der „internet based version“ und der IELTS-Test mit einem „overall band score“ von 6.0 erbracht sein. Der Zeitpunkt des Tests soll nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses, der Passgenauigkeit des absolvierten Bachelorstudiums und ggf. Forschungsarbeit. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er mindestens 80 der 110 möglichen Punkte erreicht. In das Berechnungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

- a. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses entsprechend folgender Berechnung:

$$\text{Punktezahl} = (4 - \text{Abschlussnote}) \cdot 15 \text{ Punkte}$$
- b. Bewertung der Qualität und Passgenauigkeit des absolvierten Hochschulstudiums mit maximal 50 Punkten.
- c. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber besondere wissenschaftliche Leistungen erzielt, nachgewiesen durch Forschungsarbeit auf einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet, können diese auf Basis der Qualität mit bis zu 15 zusätzlichen Punkten bewertet werden.

In Ausnahmefällen kann die Auswahlkommission Studierende auch abweichend von den oben genannten Bewertungskriterien auf Basis eines ergänzenden mündlichen Gesprächs von ca. 15 Minuten Dauer zum Studium zulassen, wenn sie nach individueller Bewertung der Bewerbungsunterlagen zu dem Ergebnis gelangt, dass das erforderliche Vorbildungsniveau gegeben ist.

§ 5 Täuschung, Auflagen

- (1) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Er-

gebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.

- (2) Die Auswahlkommission kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Auflagen für die Erfüllung der Zulassungskriterien zum Masterstudium erteilen.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist ab Bekanntgabe nach Absatz 1 ein Jahr gültig.
- (3) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 1 nach Bekanntgabe ihrer bzw. seiner Eignung bzw. der Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

Anlage 2: Praktikumsordnung

Die Praktikumsordnung entfällt, da kein Praxismodul vorhanden.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Applied Materials Science

1. Semester:

Modulnummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.275	Fortgeschrittene Werkstoffcharakterisierung I (Advanced Materials Characterisation I)	3	0	1	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	—	6	—	—
ST.2.281	Polymerphysik und moderne Polymer- anwendungen (Polymer Physics and Modern Polymer Applications)	2	0	1	1	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	6	—	—
ST.2.284	Physikalische Metallkunde I (Physical Metallurgy I)	1	0	2	0	englisch	—	—	AP	100 %	—	3	—	—
ST.2.286	Physikalische Grundlagen der Keramik (Physical Fundamentals of Ceramics)	2	0	1	1	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	6	—	—
—	Wahlpflichtmodulbereich I (Required elective module I)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
—	Nicht-technischer Wahlpflichtmodulbereich I (Non-technical Required elective module I)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—

Wahlpflichtmodulbereich I im 1. Semester:

Modulnummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
BW.2.916	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation (Intercultural Business Communication)	0	2	0	0	englisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—
ST.2.505	Interkulturelles Training (Intercultural Training)	0	2	0	0	deutsch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—

Nicht-technischer Wahlpflichtmodulbereich I im 1. Semester:

Modulnummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.2.181	Deutsch als Fremdsprache I (German as a Foreign Language I)	0	0	6	0	deutsch	—	—	AP	100 %	—	—	6	—
BW.2.913	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre (Special Topics of Business Administration)	0	2	0	0	deutsch/ englisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—
GW.2.185	Wirtschaftsenglisch (Business English)	0	0	3	0	englisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—
GW.2.179	Weitere Fremdsprache (Further Foreign Language)	0	0	3	0	franzö- sisch, portugie- sisch, russisch, spanisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—

2. Semester:

[illegible]

Wahlpflichtmodulbereich II im 2. Semester:

Modul- nummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.265	Modellbildung und Simulation (Modelling and Simulation)	2	0	0	1	deutsch/ englisch	—	—	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	3	—
ST.2.202	Vertiefende 3D-Konstruktion (Advanced 3D-Design)	1	0	0	2	englisch	—	—	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	3	—
GW.2.408	Einführung in Programmierung und Data Science (Introduction to Programming and Data Science)	2	0	1	0	englisch	—	—	SP 90 min. AP	70 % 30 %	Bestehen der Teilprüfungen	—	3	—
ST.2.308	Schadensfallanalyse (Failure Analysis)	1	0	0	2	englisch	—	—	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	3	—
ST.2.289	Prozesse für die Mikro- und Nanotechnologie (Processes for Micro- and Nanotechnology)	4	0	0	1	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—
ST.2.204	Präzisionsgerätetechnik (Precision Instrumentation)	4	0	0	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	—	—	6	—
ST.2.290	Materialien für Sensorik und Elektronik I (Materials for Sensors and Electronics I)	4	0	0	1	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	—	6	—

Nicht-technischer Wahlpflichtmodulbereich II im 2. Semester:

Modulnummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.2.182	Deutsch als Fremdsprache II (German as a Foreign Language II)	0	0	6	0	deutsch	—	—	AP	100 %	—	—	6	—
BW.2.914	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre (Special Topics of Business Administration)	0	2	0	0	deutsch/ englisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—
GW.2.184	Fachenglisch (English for Specific Purposes)	0	0	3	0	englisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—
GW.2.179	Weitere Fremdsprache (Further Foreign Language)	0	0	3	0	franzö- sisch, portugie- sisch, russisch, spanisch	—	—	AP	100 %	—	—	3	—

3. Semester:

Modulnummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.279	Nanotechnologie (Nanotechnology)	2	0	0	1	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	3	—	—
ST.2.280	Integrative Computational Materials Engineering (Integrative Computational Materials Engineering)	2	0	0	1	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	3	—	—
ST.2.282	Moderne Polymerverarbeitung (Teilmodul II) (Advanced Polymer Processing (Sub-module II))	1	0	1	1	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	3	—	—
ST.2.283	Verbundwerkstoffe (Composite Materials)	2	0	1	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	—	3	—	—
ST.2.288	Aktuelle Themen der Werkstofftechnik (Current Topics in Materials Engineering)	2	0	2	0	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	—	6	—	—
ST.2.287	Keramiktechnologie (Ceramics Technology)	2	0	0	2	englisch	—	—	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	6	—	—
—	Wahlpflichtmodulbereich III (Required elective modules III)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—

Wahlpflichtmodulbereich III im 3. Semester:

Modulnummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.2.183	Deutsch als Fremdsprache III (German as a Foreign Language III)	0	0	6	0	deutsch	—	—	AP	100 %	—	—	6	—
BW.2.917	Nachhaltigkeit für Materialwissenschaftler (Sustainability for Materials Scientists)	0	4	0	0	englisch	—	—	SP 90 min. oder AP	100 %	—	—	6	—
ST.2.291	Materialien für Sensorik und Elektronik II (Materials for Sensors and Electronics II)	3	0	1	0	englisch	—	—	AP	100 %	—	—	6	—

4. Semester:

Modulnummer	Modulname (Module name)	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer, ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (SL)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ST.2.712	Masterarbeit (Master Thesis)	—	—	—	—	deutsch/ englisch	siehe § 15 Abs. 1	—	siehe § 15	100 %	—	27	—	—
ST.2.804	Kolloquium (Colloquium)	—	—	—	—	deutsch/ englisch	siehe § 16 Abs. 2	—	siehe § 16	100 %	—	3	—	—

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung

SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

* Bei mehrsemestrigen Modulen dokumentieren aufgeschlüsselte ECTS-Punkte eines Studienhalbjahres den zu erbringenden Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium im Modulanteil. Die ECTS-Punkte eines mehrsemestrigen Moduls werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung ausschließlich komplett erworben.

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Die vorläufige Leiterin der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 30.09.2025

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.